

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für das Zusatzstudium Umweltrecht
für naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche
Studiengänge der Fakultäten
für Biologie, Chemie und Geowissenschaften
sowie für Ingenieurwissenschaften
an der Universität Bayreuth
(PSO ZUR)
Vom 1. Oktober 2014**

**In der Fassung der Änderungssatzung
Vom 20. Juli 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums Umweltrecht
- § 2 Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Zusatzstudiums
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungsamt
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 8 Abschlussprüfung
- § 9 Bewertung
- § 10 Prüfungsgesamtnote
- § 11 Wiederholung einer Prüfung
- § 12 Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 17 Zertifikatszeugnis
- § 18 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung
- § 19 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht

§ 1

Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums Umweltrecht

- (1) ¹An der Universität Bayreuth wird von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein Zusatzstudium Umweltrecht angeboten. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 30 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ³Das Zusatzstudium steht den Studierenden der Studiengänge der Fakultäten für Biologie, Chemie und Geowissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth offen.
- (2) ¹Ziel des umweltrechtlichen Zusatzstudiums ist der Erwerb von wissenschaftlichen und beruflichen Teilqualifikationen im Bereich des Umweltrechts. ²Es bereitet Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler sowie Ingenieurinnen und Ingenieure auf die Aufgaben vor, die sie in einer globalisierten Industriegesellschaft zu erfüllen haben. ³Ziel ist es, den Absolventinnen und Absolventen neben ihren jeweiligen naturwissenschaftlichen beziehungsweise ingenieurwissenschaftlichen Kernkompetenzen die Fähigkeit zu vermitteln, über umweltrechtliche Fragen mit Juristen aus Verwaltung, Gericht und Wissenschaft kommunizieren zu können. ⁴In Anlehnung an die naturwissenschaftlichen beziehungsweise ingenieurwissenschaftlichen Ausbildungsinhalte und Berufsbilder werden deshalb grundlegende Kenntnisse von Konzepten der Rechtswissenschaften und deren praktische Anwendung vermittelt sowie die rechtswissenschaftliche Falllösungsmethode eingeübt.
- (3) ¹Die Studierenden sollen durch das Zusatzstudium befähigt werden, bei der Behandlung von Umweltproblemen, insbesondere in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Immissionsschutz, Klimaschutz, Gewässerschutz sowie erneuerbare Energien auch die rechtlichen Fragestellungen mit berücksichtigen zu können und damit bei ganzheitlichen Lösungsvorschlägen mitwirken zu können. ²Sie sollen zur interdisziplinären Forschung und zum Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Fachdisziplinen befähigt werden. ³Durch den Abschluss des umweltrechtlichen Zusatzstudiums soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, die rechtliche Einbettung naturwissenschaftlicher beziehungsweise ingenieurwissenschaftlicher Fragen zu verstehen.

§ 2

Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Zusatzstudiums

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum umweltrechtlichen Zusatzstudium ist die Einschreibung als Studierende oder Studierender in einen naturwissenschaftlichen Studiengang der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder in einen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Bayreuth. ²Andere Studiengänge der Universität Bayreuth können vom Prüfungsausschuss im Einzelfall gleichgestellt werden.

- (2) ¹Das Zusatzstudium bedarf der Anmeldung. ²Prüfungsleistungen können erst nach Anmeldung erworben werden. ³Nach Aufgabe des Zusatzstudiums ist die Studierende oder der Studierende zur Abmeldung verpflichtet. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Einzelheiten der Anmeldung und Abmeldung festlegen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1).
- (3) ¹Das Zusatzstudium endet mit der Abmeldung der oder des Studierenden, dem Erwerb des Zertifikats oder mit Abschluss des naturwissenschaftlichen beziehungsweise ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs. ²Ein beendetes Zusatzstudium kann im Verlauf des gleichen naturwissenschaftlichen Studiengangs nicht wieder aufgenommen werden.
- (4) ¹Das Zusatzstudium Umweltrecht besteht aus drei Fachmodulen, einem Prüfungsmodul und einem Wahlmodulbereich. ²Das Modul Grundlagen des Öffentlichen Rechts vermittelt Grundlagenkenntnisse im Öffentlichen Recht, die Module Dogmatik des Umweltrechts und Wissenschaft und Praxis des Umweltrechts solche speziell im Umweltrecht, jeweils einschließlich ihrer Anwendung und mitsamt den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. ³Der Wahlmodulbereich bietet die Möglichkeit, einzelne Stoffbereiche thematisch oder methodisch zu vertiefen; aus dem Angebot sind zwei Wahlmodule zu wählen. ⁴Die Note des Wahlmodulbereichs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der gewählten Module. ⁵Jedes Modul umfasst 6 Leistungspunkte, die Wahlmodule dagegen jeweils 3 Leistungspunkte. ⁶Die den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁷Über den Studienverlauf wird vom Prüfungsausschuss ein exemplarischer Studienplan beschlossen. ⁸Von diesem kann aus organisatorischen Gründen abgewichen werden. ⁹Der Prüfungsausschuss kann die Gleichwertigkeit anderer Lehrveranstaltungen der Universität Bayreuth mit Lehrveranstaltungen, die im Modul- und Studienplan vorgesehen sind, beschließen und Folgerungen für die Modulprüfung festlegen.
- (5) Die Prüfungen des Zusatzstudiums bestehen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) und einer Abschlussprüfung.
- (6) ¹Das umweltrechtliche Zusatzstudium muss innerhalb der Studienzeit des naturwissenschaftlichen beziehungsweise des ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs absolviert werden. ²Wird der naturwissenschaftliche beziehungsweise der ingenieurwissenschaftliche Studiengang ohne Abschluss des Zusatzstudiums beendet, kann es mit Aufnahme eines neuen naturwissenschaftlichen beziehungsweise eines neuen ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs, insbesondere mit einem Masterstudium, erneut aufgenommen werden. ³Die Anrechnung der erworbenen Kompetenzen richtet sich nach § 12. ⁴Wird das Zusatzstudium vor Abschluss des naturwissenschaftlichen beziehungsweise des ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs erfolgreich abgeschlossen, kann das Zertifikat mit Beendigung des Zusatzstudiums ausgestellt werden, sofern die Absolventin der Absolvent schon einen Hochschulabschluss eines naturwissenschaftlichen Studiengangs der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder eines ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Bayreuth besitzt.

- (7) Das Zusatzstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Rahmen des Zusatzstudiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung, alle anfallenden Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Ausführungsregeln zu dieser Satzung erlassen, insbesondere
1. zur Anmeldung zum Zusatzstudium,
 2. zur Durchführung der Modulprüfungen,
 3. zu Fragen der Anerkennung von Kompetenzen,
 4. zu Fragen der Bekanntgabe der Prüfungsleistungen,
 5. zum Verfahren der Prüferbestellung.
- ⁴Er kann auch allgemeine Hinweise, insbesondere zur Auslegung der Satzung, beschließen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) zwei Mitglieder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften und zwei Mitglieder aus den Rechtswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie ein Mitglied der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an. ²Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter werden für die Dauer von vier Jahren vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus der Universität Bayreuth aus, so scheidet es auch aus dem Prüfungsausschuss aus. ⁵Die jeweilige Fakultät wählt für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied oder eine neue Ersatzvertreterin oder einen neuen Ersatzvertreter.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Sitzungen oder in eiligen bzw. unaufschiebbaren Fällen im Umlaufverfahren entscheiden. ²Verlangt ein Mitglied eine Sitzung, ist diese einzuberufen. ³Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmhaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (4) ¹Bei Sitzungen ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend

und stimmberechtigt ist. ²Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, kann er unter Hinweis auf diesen Umstand zur Verhandlung über dieselben Gegenstände neu geladen werden und ist dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. ³Eine Ladung per E-Mail ist möglich. ⁴Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung seiner Mitglieder Gäste zu seinen Sitzungen zulassen.

- (5) ¹Entscheidungen im Umlaufverfahren setzen voraus, dass es sich um eilige bzw. unaufschiebbare Fälle handelt, alle Mitglieder des Prüfungsausschusses die Entscheidungsgrundlage erhalten haben und sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben. ²Zwischen Aufforderung zur Stimmabgabe und Stimmabgabe muss eine angemessene Bedenkzeit liegen. ³Die jeweilige Stimmabgabe ist allen Mitgliedern bekannt zu geben. ⁴Widerspricht ein Mitglied der Entscheidung im Umlaufverfahren ist in einer Sitzung zu entscheiden.
- (6) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Übertragbar sind insbesondere die Aufgaben der Bestellung zur Prüferin oder zum Prüfer, die Bestimmung des Verfahrens der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs. ⁷Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an die Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (7) Der Prüfungsausschuss soll eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für das Zusatzstudium bestimmen.

§ 4 Prüfungsamt

- (1) Die Anmeldung ist bei der Studierendenkanzlei vorzunehmen.
- (2) ¹Das Prüfungsamt des jeweiligen Hauptstudiums ist Prüfungsamt im Sinne dieser Ordnung. ²Für jede bzw. jeden Studierenden, die oder der für das Zusatzstudium angemeldet ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet.

- (3) ¹Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihre Studiums- und Prüfungsakten nehmen. ²Das Einsichtsbegehren muss gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 das Verfahren regeln.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Die Voraussetzungen um als Prüferin oder Prüfer tätig zu werden richten sich nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen juristischen oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang oder einen naturwissenschaftlichen oder einen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf ihren oder seinen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ⁴In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (2) Sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt, sind folgende Personen als Prüferin oder Prüfer bestellt:
1. die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent der Lehrveranstaltungen, die den in § 2 Abs. 5 genannten Modulen zugeordnet sind.
 2. die prüfungsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dozentin oder des Dozenten der Lehrveranstaltungen, die den in § 2 Abs. 5 genannten Modulen zugeordnet sind, sofern diese der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder der Fakultät für Ingenieurwissenschaften angehören.
 3. Für die Korrektur von Abschlussklausuren die prüfungsberechtigten Personen, die von der verantwortlichen Dozentin oder von dem verantwortlichen Dozenten bestimmt werden. Die Personen sind dem Prüfungsamt zu melden.

²Die Prüferinnen und Prüfer dürfen sich unter den Voraussetzungen des Art. 62 BayHSchG geeigneter Personen zur Vorkorrektur oder als Beisitzerin oder Beisitzer bedienen.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 7

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für jedes Modul muss eine Modulprüfung erbracht werden, die das Modul abschließt. ²Die Modulprüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen oder Seminararbeiten abgelegt. ³Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben. ⁴Die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung soll den Anforderungen der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.
- (2) ¹Für jedes Modul kann nur eine Modulprüfung in die Gesamtnote eingebracht werden. ²Wird die gleiche Modulprüfung mehrfach absolviert, kann die beste Note eingebracht werden. ³Für den Wahlmodulbereich kann nur das Mittel von zwei Wahlmodulen eingebracht werden.
- (3) ¹Die Prüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt. ²Die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe von Seminararbeiten werden von der Prüferin oder vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. ⁴Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht in der Satzung vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens halb- und höchstens zweistündig durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die Prüferin oder der Prüfer; der Prüfungsausschuss kann gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 allgemeine Hinweise beschließen. ⁴Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ⁵Die Prüferinnen und Prüfer für die Klausuren werden durch die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozenten bestimmt, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes vorsieht. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der

- jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷Die Möglichkeit, eine Überprüfung einer vergebenen Note zu beantragen (Remonstration), wird eingeräumt. ⁸Im Rahmen der Remonstration kann die Note verbessert oder verschlechtert werden. ⁹Wird sie verändert, zählt ausschließlich die dort bestimmte Punktzahl. ¹⁰Die Dozentin oder der Dozent übermittelt die Noten dem Prüfungsamt.
- (5) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 10 und 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. des Moduls. ³Mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten können die mündliche Prüfung gemeinsam in einem Termin ablegen. ⁴Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ⁵Zuhörer können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten zugelassen werden; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 9 festgesetzt. ⁷Über die Prüfung ist von der Prüferin oder vom Prüfer bzw. von der Beisitzerin oder vom Beisitzer ein Protokoll anzufertigen. ⁸Inhalt des Protokolls sind insbesondere: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁹Das Protokoll ist von der Prüferin oder vom Prüfer und von der Beisitzerin oder vom Beisitzer zu unterschreiben. ¹⁰Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen bei der Wahl der Sprache auf Antrag festlegen. ¹¹Die Dozentin oder der Dozent übermittelt die Noten dem Prüfungsamt.
- (6) ¹Seminararbeiten bilden schriftliche Ausarbeitungen zu umweltrechtlichen Einzelfragen der Forschung und üben dabei wissenschaftliche Arbeitsweisen ein. ²Sie dienen der Schwerpunktbildung und der Einübung der rechtswissenschaftlichen Recherche des Diskussionsstandes zu rechtlichen Problemen in Wissenschaft, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. ³Die Ergebnisse von Seminararbeiten werden in der Regel mündlich präsentiert. ⁴Die mündliche Präsentation kann in die Seminarbewertung einfließen. ⁵In diesem Fall legt die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent das Verhältnis von mündlicher und schriftlicher Leistung zu Beginn der Veranstaltung fest.
- (7) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren. ⁴Die Noten werden von der Prüferin oder vom Prüfer dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

- (8) ¹Die Prüfungsleistungen werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewerteten Prüfungsleistung erbracht. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer gemäß § 9 festgesetzt. ³Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer bestimmt, berechnet sich die Note aus dem Mittelwert der vergebenen Einzelnoten. ⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Klausuren, die mit weniger als mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet werden, sind von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen.

§ 8

Abschlussprüfung

- (1) ¹Die Abschlussprüfung besteht aus einer Klausur, die im Rahmen der Übung im Umweltrecht angeboten wird. ²Eine Anmeldung kann verlangt werden. ³§ 7 Abs. 4, 7 und 8 gelten entsprechend.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Voraussetzungen für die Teilnahme weiter konkretisieren.

§ 9

Bewertung

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 2 Abs. 5) sind folgende Noten zu verwenden:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 16 bis 18 Punkte,
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 13 bis 15 Punkte,
„vollbefriedigend“ (eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 10 bis 12 Punkte,
„befriedigend“ (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 7 bis 9 Punkte,
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)	= 4 bis 6 Punkte,
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die an erheblichen Mängeln leidet)	= 1 bis 3 Punkte,
„ungenügend“ (eine völlig unbrauchbare Leistung)	= 0 Punkte.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

- (1) Das Zusatzstudium ist bestanden, wenn jede Modulprüfung und die Abschlussprüfung mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote setzt sich aus den Modulabschlussnoten und der Abschlussprüfung im Verhältnis von 6 zu 4 zusammen. ²Die Modulprüfungen zählen gleichgewichtig. ³Die Durchschnittsnote der Modulabschlussnoten und die Gesamtnote wird auf zwei Stellen gerundet, dabei zählt die Durchschnittsnote des Wahlmodulbereichs als eine Modulprüfung.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten die Note
 - „sehr gut“ bei einer Punktzahl ab 14.00 Punkten,
 - „gut“ bei einer Punktzahl zwischen 11.50 bis 13.99 Punkten,
 - „vollbefriedigend“ bei einer Punktzahl zwischen 9.00 bis 11.49 Punkten,
 - „befriedigend“ bei einer Punktzahl zwischen 6.50 bis 8.99 Punkten,
 - „ausreichend“ bei einer Punktzahl zwischen 4.00 bis 6.49 Punkten,
 - „mangelhaft“ bei einer Punktzahl zwischen 1,50 bis 3.99 Punkten,
 - „ungenügend“ bei einer Punktzahl unter 1,49 Punkten.

§ 11

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Kandidatin oder der Kandidat noch in ihrem oder seinem naturwissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben ist. ³Ist eine Wiederholung bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, kann eine gesonderte Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden. ⁴Die Wiederholung kann in der gleichen Lehrveranstaltung oder in der Veranstaltung im nächsten Jahr angeboten werden.
- (2) ¹Die Wiederholung besteht grundsätzlich in der gleichen Art wie die nicht bestandene Prüfung. ²Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, kann die Prüferin oder der Prüfer als zweite oder weitere Wiederholungsmöglichkeit die Prüfungsart wechseln, insbesondere an Stelle einer Klausur eine mündliche Prüfung durchführen.

- (3) ¹Bei den Modulprüfungen ist die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung zulässig.²Bei der Abschlussprüfung ist mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit im gleichen Semester wie die erste Prüfung anzubieten. ³Diese kann auch als Verbesserungsmöglichkeit angeboten werden. ⁴Die Wiederholung einer bestandenen Klausur allein zur Verbesserung in einem späteren Semester ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Werden nicht sämtliche der in § 10 Abs. 1 genannten Prüfungen vor oder zumindest zeitgleich mit Beendigung des naturwissenschaftlichen beziehungsweise ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs bestanden, so ist das Zusatzstudium erstmals nicht bestanden. ²Der naturwissenschaftliche beziehungsweise ingenieurwissenschaftliche Studiengang gilt mit Ende des Semesters als beendet, in das der beendigende Akt (Bestehen der Prüfung, endgültiges Nichtbestehen der Prüfung oder Abbruch) fällt.

§ 12

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach dem Beginn des Zusatzstudiums, jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist eine Ablegung der Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich.
- (3) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung in unzulässiger Weise, insbesondere durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt sie oder er in grober Weise gegen die Ordnung während der Prüfung, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer.
- (4) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch

zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen oder -kandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Art und Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat ihre bzw. seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Zertifikatszeugnis

- (1) Über die bestandene Zertifikatsprüfung wird nach Vorliegen aller Modulleistungen ein Zertifikatszeugnis ausgestellt.
- (2) ¹Das Zertifikatszeugnis enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Einzelprüfungsnoten. ²Das Zeugnis wird nur erteilt, wenn alle Prüfungsleistungen absolviert und mit mindestens ausreichend bewertet worden sind. ³Zusätzlich wird ein Zertifikatszeugnis ohne Note ausgestellt.
- (3) ¹Das Zertifikatszeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften beziehungsweise der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde wird ergänzend ausgestellt.

§ 18

Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zertifikationsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikationsprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikatszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

- (5) Kann das Zertifikatszeugnis nicht eingezogen werden, ist die Erklärung der Ungültigkeit öffentlich bekannt zu geben.

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Das Zusatzstudium kann von allen Studierenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in einem naturwissenschaftlichen Studiengang der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften immatrikuliert sind, aufgenommen werden.*)

*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Auf Antrag können Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung für das Zusatzstudium angemeldet waren, auf Antrag beim Prüfungsamt das Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Umweltrecht für naturwissenschaftliche Studiengänge der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften an der Universität Bayreuth (PSO ZUR) vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/061) abschließen.

Anlage: Modulübersicht

Modul	LP	Prüfung
Lehrveranstaltung		
Modul I: Grundlagen des Öffentlichen Rechts Vorlesungen und Propädeutische Übung	6	Klausur o. mündliche Prüfung nach der letzten Vorlesung
Modul II: Dogmatik des Umweltrechts Vorlesungen	6	Klausur o. mündliche Prüfung nach der letzten Vorlesung
Modul III: Wissenschaft und Praxis des Umweltrecht Seminar Umweltrecht und Propädeutische Übung	6	Seminararbeit
Modul IV: Prüfungsmodul Übung	6	Klausur
Wahlmodulbereich: Umwelt Ergänzung und Vertiefung (2 Module zu je 3 LP):		
Wahlmodul 1: Vertiefung Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht Vorlesung	3	Klausur o. mündliche Prüfung
Wahlmodul 2: Umweltstrafrecht Vorlesungen	3	Klausur o. mündliche Prüfung
Wahlmodul 3: Energierecht Vorlesung	3	Klausur o. mündliche Prüfung
Wahlmodul 4: Produkt- und Technikrecht Vorlesung oder Seminar	3	Klausur o. mündliche Prüfung o. Seminararbeit
Wahlmodul 5: Modul: Fachplanungsrecht Vorlesung	3	Klausur o. mündliche Prüfung
Wahlmodul 6: Praktische Anwendung im Verwaltungsrecht Propädeutische Übung	3	Klausur o. mündliche Prüfung
Wahlmodul 7: Stoffrecht Vorlesung o. Seminar	3	Klausur o. mündliche Prüfung o. Seminararbeit
Wahlmodul 8 Umwelt und Planung Vorlesung o. Seminar	3	Klausur o. mündliche Prüfung o. Seminararbeit
Wahlmodul 9: Umwelt und Technik Vorlesung o. Seminar	3	Klausur o. mündliche Prüfung o. Seminararbeit